



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2018/289
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Richtlinie des Landkreises Peine zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 der Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO) - "Qualifizierungsrichtlinie"

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie des Landkreises Peine zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 der Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO); „Qualifizierungsrichtlinie“ wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Nieders. Beamtenrechts wurde 2009 ist der bisherige Aufstieg vom „gehobenen Dienst“ in den „höheren Dienst“ weggefallen durch eine Zusammenfassung zu einer Laufbahngruppe. Die Laufbahngruppe 2 beinhaltet nun die entsprechenden Ämter und trennt nur noch bezüglich der Einstiegsämter.

Gem. § 12 Abs. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) kann nun auch ohne einen formalen Aufstieg ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 durch Beförderung übertragen werden, wenn eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde. Damit soll eine Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahngruppe 2 für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte zur Erreichung eines beruflichen Fortkommens erreicht werden.

In dieser „Qualifizierungsrichtlinie“ müssen nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NLVO die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung benannt werden, die erforderlich sind, in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung (also regelmäßig der Laufbahnprüfung für den

gehobenen Dienst), den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten die Betroffenen für die Wahrnehmung eines höheren Amtes zu befähigen. Die oberste Dienstbehörde kann dafür als weitere Voraussetzung das Durchlaufen eines von ihr bestimmten Auswahlverfahrens vorschreiben.

Durch die externe Bewertung von Stellen der Kreisverwaltung wurde die Stelle der seinerzeitigen Leitung des Referates 2 (Kreisentwicklung) der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Die Stelleninhalte betreffen nach Umorganisation der Stabsstellen mittlerweile die Leitung des Referates 1. Mit dieser Stelle besteht die Möglichkeit, eine Beförderung im vorbezeichneten Sinne zu ermöglichen. Voraussetzung ist dafür aber, dass durch die oberste Dienstbehörde (hier Kreistag) eine Qualifizierungsrichtlinie im Sinne von § 12 NLVO festgelegt wird und eine Bestenauslese für die Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahme erfolgt.

Die als Anlage beigefügte Qualifizierungsrichtlinie ermöglicht die individuelle Personalentwicklung leistungsstarker Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung des Fort- und Weiterbildungsgedankens der NLVO.

Zur Vermeidung zusätzlicher Stellenbedarfe sieht die Qualifizierungsrichtlinie vor, dass während der Qualifizierung die bisherigen Aufgaben weiterhin wahrgenommen werden.

Nach dem erfolgreichen Durchlaufen der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen wird durch den Landrat gem. § 46 Abs. 1 NLVO der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung festgestellt. Mit dieser Feststellung wird die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch Beförderung geschaffen, ohne damit einen individuellen Rechtsanspruch auf Beförderung zu schaffen.

Die Richtlinie wurde im Vorfeld mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt.

Ziele / Wirkungen:

Es soll eine Personalentwicklung für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte erreicht werden. Mit der Qualifizierungsmaßnahme entsteht die Möglichkeit, sich für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 (also des ehemaligen höheren Dienstes) zu qualifizieren.

Ressourceneinsatz:

Je nach bisherigem beruflichem Background können Fortbildungsveranstaltungen oder –reihen mit den zugehörigen Kosten anfallen. Darüber hinaus können auch berufliche Hospitationen nötig werden.

Schlussfolgerung:

Für eine Förderung von leistungsstarken Beamtinnen und Beamten sollte eine Qualifizierung entsprechend der Richtlinie ermöglicht werden. Auch andere Kommunen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Anlagen

180528 Qualifizierungsrichtlinie

**Richtlinie des Landkreises Peine zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe
A 14 gem. § 12 Abs. 2 der Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO) –
„Qualifizierungsrichtlinie“**

Vorbemerkung:

Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung auf Beamtinnen und Beamte, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals „gehobener Dienst“) eingestellt worden sind, erfordert eine abgeschlossene Qualifizierung entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

Auf Vorschlag des Landrates entscheidet der Kreistag, ob die Möglichkeit für eine Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 angeboten wird. Die Ausschreibung eines solchen Angebots zur Personalentwicklung erfolgt durch den Personalbereich der Kreisverwaltung (Fachdienst Personal und Service).

Die Zulassung zur Qualifizierung beinhaltet bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren. Die anschließende Qualifizierung umfasst verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, die leistungsstarke Beamtinnen und Beamte zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen sollen.

1.) Persönliche Voraussetzungen

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist obligatorisch für die Bewerbung zur Teilnahme an der Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Persönliche Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (ehem. „Spitzenamt“ des gehobenen Dienstes).

Im Falle nicht ausreichender Bewerbungen um eine Teilnahme an der Qualifizierung kann mit Zustimmung des Kreistages und der Personalvertretung ausnahmsweise eine Öffnung für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 erfolgen.

Für die Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Leistungsnote „gut“ zwingend erforderlich.

2.) Auswahlverfahren und Entscheidung über Zulassung zur Qualifizierung

Über die Zulassung und Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dieser Richtlinie wird in einem strukturierten Auswahlverfahren entschieden, soweit die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Landrätin / Landrat und/oder dem Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat
- Gleichstellungsbeauftragte oder stellvertr. Gleichstellungsbeauftragte
- einem Mitglied der Personalvertretung
- der Leitung des Fachdienstes „Personal und Service“ oder einer Stellvertretung.

Das Auswahlverfahren setzt sich zumindest aus einer persönlichen Vorstellung, einem themenspezifischen Vortrag und einer Präsentation zusammen, die sich weitgehend an den Ansprüchen des angestrebten höheren Amtes orientieren sollen. Darüber hinaus sind nach

Absprache der Auswahlkommission weitere Module (z.B. Rollenspiel, schriftlicher Test usw.) möglich.

Anhand der Bewertungsergebnisse der Auswahlkommission wird die in der Ausschreibung genannte Anzahl an Bewerberinnen/ Bewerbern für eine Qualifizierung zugelassen. Nicht zum Zuge gekommene Bewerberinnen / Bewerber haben bei einer späteren weiteren Ausschreibung einer Qualifizierung die Möglichkeit, sich erneut zu bewerben.

Der Kreistag erhält das Ergebnis der Auswahlkommission im Rahmen einer Bestenauslese und bestätigt die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme mit dem Ziel einer Befähigung für das Beförderungsamtsamt. Die Teilnehmer/innen werden nach Bestätigung durch den Kreistag durch den Fachdienst Personal und Service informiert..

3.) Qualifizierung

Die ausgewählten Teilnehmer/innen für die Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen eine verpflichtende Qualifizierung. Diese beinhaltet Maßnahmen, die in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, der vorliegenden übrigen Qualifikation und der bisher ausgeübten Tätigkeit zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen soll.

Für die Qualifizierung wird unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse ein individueller Qualifizierungsplan festgeschrieben. Dieser beinhaltet alle geplanten Maßnahmen, die für einen erfolgreichen Abschluss verbindlich sind. Neben fachlichen und führungsspezifischen Fort- und Weiterbildungen können dafür besonders für dieses Thema entwickelte Fortbildungsreihen, Hospitationen bzw. Abordnungen zu anderen Dienstherren in Frage kommen.

Während der Qualifizierung nehmen die Teilnehmer/innen grundsätzlich ihre bisherigen Aufgaben wahr, soweit sich nicht durch den Qualifizierungsplan etwas anderes ergibt. In der Regel soll die Qualifizierung innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

Fort- und Weiterbildungen

Fort- und Weiterbildungen sollen zu den Themen Personalführung und Personalmanagement, Kommunikation, betriebswirtschaftliche und juristische Grundlagen und Projektmanagement erfolgen, soweit diese im Rahmen des Qualifizierungsplanes notwendig werden.

Hospitationen

Anhand der bisherigen beruflichen Entwicklung ist jeweils zu entscheiden, ob für den Erwerb der Befähigung künftiger höherwertiger Aufgaben eine Hospitation in bisher nicht durchlaufenen Fachbereichen der Kreisverwaltung, insbesondere im Bereich der Querschnittsaufgaben, eine Hospitation erforderlich ist. Nötige Hospitationen sollen in der Regel die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können auch durch eine bis zu dieser Dauer ausgelegten Abordnung zu einem anderen Dienstherrn erfolgen.

4.) Abschluss der Qualifizierung

Die Qualifizierung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmenden den individuellen Qualifizierungsplan durchlaufen haben. Das ist der Fall, wenn

- a) Die festgelegten Fort- und Weiterbildungen durch Teilnahmebestätigung nachgewiesen sind und soweit dieses möglich ist, eine erfolgreiche Teilnahme bestätigen.
- b) Festgelegte Hospitationen durchgeführt wurden und seitens der dabei durchlaufenen Bereiche ein positiver Hospitationsverlauf bescheinigt wurde. Dies gilt insbesondere bei Abordnungen für Hospitationen bei externen Stellen.
- c) Nach Abschluss aller Maßnahmen des Qualifizierungsplanes wird durch die Landrätin / den Landrat oder der Stellvertretung (ggf. durch eingeholte Stellungnahmen der beteiligten Fachbereiche) das erfolgreiche Durchlaufen der Qualifizierung festgestellt.

Die Unterlagen sind dem Fachdienst „Personal und Service“ zuzuleiten und werden der Personalakte beigelegt.

Kann eine erfolgreiche Qualifizierung nach dem Durchlaufen des Qualifizierungsplanes nicht festgestellt werden, ist eine einmalige Verlängerung zum Erwerb der fehlenden Qualifikationen möglich.

Soweit der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist im Einzelfall die Anordnung der Ablegung einer mündlichen Prüfung vor der Auswahlkommission auf dem Niveau der früheren Aufstiegsprüfung für den höheren Dienst möglich.

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung trifft die Landrätin / der Landrat als Dienstvorgesetzte/r (§ 107 Abs. 5 NKomVG) gemäß § 46 Abs. 1 NLVO auf Vorschlag der Fachbereichsleitung 1. Der Kreistag wird über das erfolgreiche Durchlaufen der Qualifizierungsmaßnahme informiert.

Mit Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung erfüllt die Beamtin / der Beamte die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung. Ein individueller Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird damit nicht begründet.